

# **SATZUNG über die Benutzung der Stadtbibliothek Osterode am Harz und die Erhebung von Gebühren**

In der zurzeit gültigen Fassung, zuletzt geändert zum 01. September 2006.

## **§ 1 Allgemeines**

Die Stadtbibliothek Osterode mit ihren Ortsbüchereien ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Osterode am Harz. Sie dient dem allgemeinen Bildungsinteresse der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.

Zwischen der Stadt und dem Benutzer besteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, Medien aller Art aus den Ausleihbeständen der Stadtbibliothek zu entleihen sowie die Informationsbestände und Kataloge zu nutzen.

## **§ 2 Internet-Nutzung**

Die Stadtbibliothek Osterode am Harz ermöglicht während ihrer Öffnungszeiten allen Benutzerinnen und Benutzern den Zugang zum Internet. Dabei verwendet die Stadtbibliothek entsprechend den Regelungen des Jugendschutzgesetzes und des Informations- und Kommunikationsdienstgesetzes eine Filtersoftware, die den Zugriff auf Materialien und Dokumente im Sinne der von der Bundesprüfstelle als jugendgefährdend eingeschätzten Dateien verhindern soll.

Der Abruf jugendgefährdender oder rechtswidriger Dienste oder Inhalte ist untersagt. Die Internetplätze dürfen auch nicht für das Versenden von Nachrichten mit rechtswidrigen, jugendgefährdenden oder beleidigenden Inhalten bzw. kommerzieller Werbung genutzt werden. Die Teilnahme an kostenpflichtigen Gewinnspielen ist ebenso untersagt. Es ist nicht erlaubt, Änderungen an den Systemeinstellungen der Rechner vorzunehmen.

Die Internetnutzung ist gebührenpflichtig nach der geltenden Gebührenordnung, die Anlage der Satzung ist. Für die Nutzung der Internetplätze ist eine Anmeldung unter Vorlage eines Benutzerausweises oder Personalausweises erforderlich. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren benötigen zusätzlich eine schriftliche Einverständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters. Die Nutzung des Internets ist pro Person zeitlich beschränkt nach Maßgabe der Bibliotheksleitung.

Beim Ausdrucken von Texten, Bildern usw. ist das Urheberrecht zu beachten.

Die Stadtbibliothek ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellten Leitungen und Zugänge abgerufen werden.

Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch Internetnutzung entstehen können. Im Internet werden Daten ungesichert übermittelt, so dass die Gefahr eines Missbrauchs persönlicher Daten insbesondere von Kreditkarteninformationen oder Passwörter besteht.

### **§ 3 Anmeldung**

Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Benutzerausweis. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.

Minderjährige haben auf Anforderung eine schriftliche Einverständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.

Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter bestätigt mit seiner Unterschrift die Kenntnisnahme der Satzung und die Zustimmung zur elektronischen Speicherung der Angaben zur Person.

Nach der Anmeldung erhält der Benutzer einen Benutzerausweis. Der Benutzer ist verpflichtet, der Stadtbibliothek Änderungen seines Namens oder seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 4 Benutzerausweis**

Der Ausweis ist nur gültig nach Zahlung der Jahres-Benutzungsgebühr. Die Gültigkeitsdauer beträgt 1 Jahr vom Tage der Ausstellung an. Sie wird um jeweils 1 Jahr von der Zahlung einer weiteren Jahres-Benutzungsgebühr an verlängert.

Der Ausweis kann auch für die Dauer von einem Monat ausgestellt werden.

Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt. Sein Verlust ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

### **§ 5 Leihe, Leihfrist**

Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist entliehen werden.

Die Leihfrist beträgt für

- Bücher	4 Wochen
- Zeitschriften, MC, CD, CD-Rom	2 Wochen
- DVD	1 Woche

Die Stadtbibliothek kann im Einzelfall eine kürzere oder längere Leihfrist festlegen und entlehene Medien jederzeit zurückfordern.

Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag bis zu zweimal verlängert werden, falls keine Vorbestellung eines anderen Benutzers vorliegt.

Es ist nicht gestattet, entlehene Medien an andere Personen weiterzugeben.

Für verliehene Medien kann die Stadtbibliothek auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen entgegennehmen.

### **§ 6 Leihbeschränkungen**

Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Stadtbibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Leihe ausgeschlossen werden.

Die Anzahl der von einem Benutzer gleichzeitig entlehbaren Medien kann seitens der Stadtbibliothek begrenzt werden.

## **§ 7 Auswärtiger Leihverkehr**

Im Bestand der Stadtbibliothek nicht vorhandene Werke können gemäß den Bestimmungen der geltenden Leihverkehrsordnung des Landes Niedersachsen im auswärtigen Leihverkehr durch die Fernleihe der Stadtbibliothek gegen Gebühr beschafft und nach den Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek benutzt werden.

## **§ 8 Gebühren**

Für den Benutzerausweis sowie für die Überschreitung der Leihfrist und für sonstige Leistungen sind von den Benutzern Gebühren nach der geltenden Gebührenordnung, die Anlage dieser Satzung ist, zu entrichten. Die Gebühren entstehen mit der Erbringung der jeweiligen Leistung, Versäumnisgebühren mit dem Beginn des Versäumnisses. Sie sind auf Anforderung fällig.

Die Medien werden unentgeltlich verliehen.

## **§ 9 Behandlung der Medien, Haftung**

Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für beschädigte, verlorengegangene, nicht zurückgegebene und verschmutzte Medien ist der Benutzer, bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter, schadensersatzpflichtig.

Die Art und Höhe des Schadensersatzes bestimmt die Stadtbibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.

Vor jeder Leihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet der Benutzer, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.

Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.

Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden an Hard- und Software, die durch die Nutzung der entliehenen Medien entstehen.

## **§ 10 Verhalten in der Stadtbibliothek, Hausrecht**

Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Stadtbibliothek beeinträchtigt werden. Rauchen, Essen und Trinken sind in der Stadtbibliothek nicht gestattet, Tiere dürfen nicht mitgebracht werden. Taschen und sonstige Gepäckstücke sind während des Besuches in die dafür vorgesehenen Taschenschränke einzuschließen. Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Stadtbibliothek keine Haftung. Das Hausrecht nehmen die Leitung und beauftragtes Personal der Stadtbibliothek wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

## **§ 11 Ausschluss von der Benutzung**

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. September 2006 in Kraft.

Osterode am Harz, den 26. Juni 2006